

Bundessozialgericht

Az.: 10 RV 375/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Verkündet am
18. Februar 1965

gegen

.....,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 10. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 18. Februar 1965, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. T e s m e r
als Vorsitzender,

Bundesrichter S a u t t e r
und Bundesrichter Dr. B r o c k e
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter S c h ö f f i s c h
und Bundessozialrichter S a l o m o n s o n
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen vom 11. Februar
1964 aufgehoben und die Sache zur erneuten Ent-
scheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden
Urteil vorbehalten.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der am 22. März 1905 geborene Ehemann der Klägerin wurde am 16. August 1939 zur Wehrmacht einberufen und kam als Pionier im Polen- und Frankreichfeldzug, anschließend auf dem Balkan und in Rußland zum Einsatz. Im April 1944 wurde er zu einer Schneeräumkompanie in der Eifel versetzt. Am 12. Dezember 1944 erlitt er nach der Mitteilung der Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht in Berlin Wittenau vom 11. Dezember 1957 während des Dienstes eine linksseitige Apoplexie (Schlaganfall) mit Paresen der rechten Gesichtshälfte und des rechten Armes sowie Bewußtlosigkeit und wurde in das Feldlazarett 2/562 eingeliefert. Dort starb er am 13. Dezember 1944 um 0.12 Uhr.

Im Oktober 1957 stellte die Klägerin nach ihrer Übersiedlung aus der sowjetischen Besatzungszone in die Bundesrepublik Antrag auf Gewährung einer Witwenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). Durch Bescheid vom 2. Juni 1958 lehnte das Versorgungsamt Braunschweig diesen Antrag mit der Begründung ab, daß der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Tod des Ehemannes der Klägerin und einer Schädigung i.S. des BVG weder erwiesen noch ausreichend wahrscheinlich gemacht sei, da die Möglichkeit des ursächlichen Zusammenhangs oder lediglich der zeitliche Zusammenhang für eine Anerkennung des Versorgungsanspruchs nicht ausreiche.

Im Widerspruchsverfahren legte die Klägerin einen Brief des früheren Einheitsführers ihres Ehemannes, Hauptmann G., vom 15. Dezember 1944 vor, der die näheren Umstände über die Vorgänge am Tage vor dem Tode ihres Ehemannes enthält. Danach fuhr der Ehemann der Klägerin am

- 3 -



- 3 -

12. Dezember 1944 mit einigen Kameraden seines Trupps zu einer Sandgrube, um Sand zum Streuen der vereisten Straßen zu gewinnen. Bald nach dem Beginn der Arbeit sei es ihm übel geworden, er habe sich auf einen Sandhaufen gesetzt und Lähmungserscheinungen gezeigt; auch habe er nicht mehr sprechen können. Er sei sofort ins Lazarett gebracht worden und dort in der Nacht gestorben, ohne das Bewußtsein wiedererlangt zu haben. Der Versorgungsarzt Dr. Gronwald nahm in seiner Stellungnahme vom 28. Juni 1960 an, es habe sich nach den Unterlagen um einen Schlaganfall mit Lähmungszuständen und Bewußtseinsverlust gehandelt. Infolge einer Hirngefäßzerreißung sei es zu einer Blutung und damit zu einer blutigen Zerstörung des Hirngewebes gekommen. Als Ursache für diese Blutung sei nach dem heutigen Stand der Wissenschaft die Zerreißung eines arteriosklerotischen Gefäßes anzunehmen. Bei der Arteriosklerose handle es sich um eine Abnutzungserkrankung, die ihren schicksalsmäßigen Verlauf nehme und auch schon in einem relativ jungen Alter auftreten könne. Besonderen körperlichen und seelischen Belastungen, die über das gewöhnliche Maß hinausgingen, sei der Ehemann der Klägerin nicht ausgesetzt gewesen. Der zum Tode führende Schlaganfall sei daher nicht auf Wehrdiensteinflüsse zurückzuführen. Das Landesversorgungsamt schloß sich dieser ärztlichen Stellungnahme an und wies den Widerspruch mit Bescheid vom 3. August 1960 zurück.

Das Sozialgericht (SG) hat in der mündlichen Verhandlung am 7. Februar 1962 Dr. v. S. als gerichtlichen Sachverständigen gehört, der die Auffassung vertrat, daß als Ursache der Hirnblutung ein Bluthochdruck, eine Schlagaderverhärtung oder ein Nierenleiden in Frage kämen. Daß der Ehemann der Klägerin außergewöhnlichen Belastungen ausgesetzt gewesen sei, die zum Platzen eines Gefäßes hätten führen können, gehe aus den Unterlagen nicht hervor. Sein

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

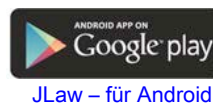
Tod sei daher mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht auf schädigende Einwirkungen/des militärischen Dienstes zurückzuführen. Das SG Braunschweig hat daraufhin die Klage durch Urteil vom 7. Februar 1962 abgewiesen.

Im Berufungsverfahren hat die Klägerin eine Reihe von Erklärungen früherer Kriegskameraden ihres Ehemannes vorgelegt. Aus den Äußerungen des Hermann M. vom 26. Februar, des Gerhard M. vom 4. April und des Ernst G. vom 10. April 1962, die allerdings mit dem Ehemann der Klägerin nur bis 1941 zusammen waren, ist zu entnehmen, daß der Dienst bei der Pioniereinheit eine überdurchschnittliche körperliche Belastung, insbesondere bei Fronteinsatz und Brückenschlagen darstellte und jeder Pionier bei schwerster Arbeit der Nässe und Kälte unter schwierigsten und gefährlichsten Bedingungen ausgesetzt war. In einer vom Beklagten vorgelegten Stellungnahme vom 1. November 1963 hat der Versorgungsarzt Dr. R. ausgeführt, es sei bei dem an sich etwas ungewöhnlichen Schlaganfall im Alter von 39 Jahren am wahrscheinlichsten, daß der Ehemann der Klägerin an einer vorzeitigen Gehirnarteriosklerose, möglicherweise kombiniert mit einem Bluthochdruck gelitten habe. Die vorhandenen Unterlagen ließen nicht den Schluß zu, daß möglicherweise eine einzelne außergewöhnliche Belastung den Schlaganfall ausgelöst habe, so daß nicht gesagt werden könne, daß der Ehemann der Klägerin ohne eine solche Belastung mindestens noch ein Jahr länger gelebt hätte. Wollte man einer solchen möglichen Ursache einen Wahrscheinlichkeitswert beimessen, wäre ein apoplektischer Insult wahrscheinlich schon früher eingetreten, weil der Ehemann der Klägerin schon seit Beginn des Wehrdienstes nach den Aussagen der früheren Kriegskameraden starken körperlichen Belastungen ausgesetzt gewesen sei. Es sei somit nicht wahrscheinlich, daß

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

der Tod des Ehemannes der Klägerin auf Belastungen des Wehrdienstes zurückzuführen ist.

In ihrem Schriftsatz vom 29. Januar 1964 hat die Klägerin noch ein an ihren Sohn gerichtetes Schreiben des früheren Kompaniechefs ihres Ehemannes wiedergegeben. In diesem Schreiben hat Hauptmann G. ausgeführt, daß die Kompanie die Straßen bei Schneefällen habe räumen müssen. Bei Schneefällen und Straßenglätte sei der körperliche Einsatz sehr hoch und die Arbeit bei Wind und Wetter sehr hart gewesen. Die Beanspruchung sei auch deswegen besonders schwer gewesen, weil die Arbeit wegen der feindlichen Flieger oft bei Nacht geleistet werden mußte. Das Landesozialgericht (LSG) hat in der mündlichen Verhandlung am 11. Februar 1964 noch den früheren Rechnungsführer der Schneeräumkompanie Gustav G. vernommen. Dieser Zeuge hat ausgesagt, daß die Kompanie außer dem Einsatz beim Schneeräumen Straßenbaumaterial, Sand bei Straßenglätte, Pioniergerät und auch Munition zu fahren hatte. Diese Einsätze seien für die Mannschaften mit schwerer körperlicher Arbeit verbunden gewesen. Sie hätten auch in einer gewissen Eile durchgeführt werden müssen, weil dauernd Fliegergefahr bestanden habe. Aus diesem Grunde seien die Einsätze meist nachts erfolgt. Der Ehemann der Klägerin habe in dieser Zeit stets in hartem Einsatz gestanden; er sei ein fleißiger Soldat gewesen, der kräftig zugefaßt habe. Soweit er sich erinnern könne, sei vor dem Tod des Ehemannes der Klägerin auch etwa 1/2 m Schnee gefallen.

Durch Urteil vom 11. Februar 1964 hat das LSG Niedersachsen die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG Braunschweig vom 7. Februar 1962 zurückgewiesen; es hat die Revision nicht zugelassen. Das Berufungsgericht hat in den Entscheidungsgründen im wesentlichen ausgeführt, daß im vorliegenden Falle ein bestimmtes schädigendes Ereignis

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

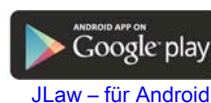
nicht nachgewiesen sei. Es lasse sich nicht feststellen, ob der Verstorbene während seines Dienstes bei der Schneeräumkompanie besonderen körperlichen Belastungen ausgesetzt gewesen und die Apoplexie allein durch eine Überanstrengung ausgelöst worden sei. Es sei zwar gerichtsbekannt, daß der Dienst eines Pioniers während des Krieges schwer war. Daß der Ehemann der Klägerin diesem Dienst gewachsen war, beweise die Tatsache, daß er seit Kriegsbeginn ohne nachweisbare ernstere Erkrankungen Pionierdienst geleistet habe. Selbst wenn bei der Sandgewinnung am Morgen des Todestages der möglicherweise gefrorene Sand losgeschlagen werden mußte, könne beim Fehlen näherer Anhaltspunkte über die Schwere dieser Arbeit diese Tätigkeit nicht als so außergewöhnlich belastend angesehen werden, daß hierdurch der Schlaganfall ausgelöst worden sei. Auch der Zeuge Goral habe nur aussagen können, der Ehemann der Klägerin habe in den Wochen vor seinem Tode in hartem Einsatz - auch nachts - gestanden, ohne jedoch besondere, über den normalen Pioniereinsatz hinausgehende Belastungen am Tage des Todes angeben zu können. Gleichen und wahrscheinlich schwereren Belastungen sei der Verstorbene vermutlich während der vorausgegangenen fünf Kriegsjahre schon häufig ausgesetzt gewesen. Hätten solche Belastungen eine irgendwie ursächliche Bedeutung für die Auslösung eines Schlaganfalls, so wäre dieser wahrscheinlich schon viel früher aufgetreten. Nach den Äußerungen der Sachverständigen Dr. v. S. und Dr. R. sei es am wahrscheinlichsten, daß der Ehemann der Klägerin an einer vorzeitigen Gehirnarteriosklerose gelitten habe, die auch im Alter von 39 Jahren nicht ungewöhnlich selten sei. Nach Ansicht dieser Ärzte und des Prof. Dr. C. (vgl. Die Kriegsopferversorgung 1963 Heft 6) sei ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Belastungen des Wehrdienstes und einer Arteriosklerose abzulehnen. Der während des Wehrdien-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

stes aufgetretene Schlaganfall stehe somit nicht im ursächlichen Zusammenhang mit schädigenden Einwirkungen i.S. des .BVG, zumal einzelne bestimmte schädigende Ereignisse als mögliche Ursache nicht nachgewiesen seien. Es seien auch keine Anhaltspunkte ersichtlich, die es wahrscheinlich machen könnten, daß der Tod infolge wehrdienstlicher Belastungen um mindestens ein Jahr früher eingetreten sei.

Gegen dieses am 17. April 1964 zugestellte Urteil des LSG
• hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 20. April 1964, eingegangen beim Bundessozialgericht (BSG) am 21. April 1964, Revision eingelegt und beantragt,

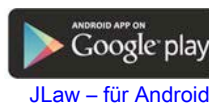
unter Aufhebung des Urteils des LSG Niedersachsen vom 11. Februar 1964 und unter Aufhebung des Urteils des SG Braunschweig vom 7. Februar 1962 nach dem Klageantrag zu erkennen,
hilfsweise, unter Aufhebung des Urteils des LSG Niedersachsen vom 11. Februar 1964 die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Klägerin hat die Revision innerhalb der bis zum 17. Juli 1964 verlängerten Begründungsfrist mit Schriftsatz vom 16. Juli 1964, beim BSG eingegangen am 17. Juli 1964, begründet. Sie rügt Verstöße gegen die §§ 103, 106, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und trägt hierzu vor, daß nach den Angaben des Zeugen G., die von dem früheren Kompaniechef Hauptmann G. bestätigt worden seien, die Arbeit der Pioniere bei Wind und Wetter und wegen der ständigen Bedrohung durch feindliche Flugzeuge und der dadurch erforderlichen Nachtarbeit sehr hart gewesen sei. Wenn das LSG demgegenüber der Auffassung sei, daß ihr Ehemann in den vorausgegangenen Kriegsjahren häufig ähnlichen und schwereren Belastungen ausgesetzt gewesen sei und deshalb einen Schlaganfall schon früher hätte erleiden müssen, falls solche

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Belastungen überhaupt eine ursächliche Bedeutung für die Auslösung eines Schlaganfalls hätten, stelle dies einen Verstoß gegen Erfahrungssätze des täglichen Lebens dar. Weder die Materie noch der Mensch sei gegen Dauerbelastungen unempfindlich und die Außerachtlassung gebotener Schonung nach jahrlanger Überanstrengung müsse am Ende Wirkungen hinterlassen. Der Schluß, daß - wenn Belastungen in der Vergangenheit einen Schlaganfall nicht ausgelöst haben - auch die Belastungen am Vortage des Todes zur Auslösung eines solchen Anfalls ungeeignet sein müßten, sei somit falsch; vielmehr sei der Zusammenbruch beim Sandverladen ein Zeichen dafür, daß nunmehr das Maß der Leistungsfähigkeit überschritten war. Das LSG habe ferner seiner Pflicht zur Sachaufklärung nicht hinreichend genügt. Die kurzen Äußerungen der Versorgungsärzte und des gerichtlichen Sachverständigen Dr. v. S. sowie der Hinweis auf einen Aufsatz von Prof. Dr. C. reichten nicht aus, um den medizinischen Sachverhalt als geklärt ansehen zu können. Prof. Dr. C. habe sich in seinem Aufsatz insbesondere mit der Beurteilung der Zusammenhangsfrage bei Vorliegen einer Hungerdystrophie befaßt, die hier nicht in Betracht komme. Demgegenüber hätten andere namhafte Autoren (Schwenke, Hochrein und Klimpel) die Auffassung vertreten, daß für die Annahme eines Zusammenhangs zwischen dem Wehrdienst und einem Schlaganfall ausnehmend hohe Strapazen als Voraussetzung zu fordern seien. Solchen Strapazen seien die am ehesten für einen Schlaganfall gefährdeten älteren Jahrgänge bei im rückwärtigen Gebiet eingesetzten Truppeneinheiten meist nicht ausgesetzt. Der Ehemann der Klägerin habe weder zu den älteren Jahrgängen gehört noch sei er bei rückwärtigen Einheiten eingesetzt gewesen. Es sei unstrittig, daß er seit einer Reihe von Jahren in einem mit schwerer körperlicher Arbeit verbundenen Einsatz ohne Pflege und Schonmöglichkeit gestanden habe. Bei diesem Sachverhalt hätte



das LSG noch ein wissenschaftliches Gutachten beiziehen müssen, um so mehr als die Zeugen G. und G. eine außergewöhnlich starke Beanspruchung der Pioniere bekundet hätten. Diese Zeugenaussagen habe das LSG nicht hinreichend gewürdigt und somit seine Überzeugung nicht aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnen.

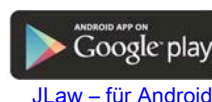
Der Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen,
hilfsweise sie als unbegründet zurückzuweisen.

Er hält die gerügten Verfahrensmängel und eine Gesetzesverletzung bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs nicht für gegeben.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Da das LSG die Revision nicht zugelassen hat, ist sie nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt wird (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG; BSG 1, 150), oder wenn bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung oder des Todes mit einer Schädigung i.S. des BVG das Gesetz verletzt ist (§ 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG). Die Klägerin rügt als wesentliche Verfahrensmängel, daß das LSG gegen die Vorschriften der §§ 103, 106, 128 SGG verstoßen habe. Hierbei genügt es für die Statthaftigkeit der Revision, wenn eine der von der Klägerin erhobenen Rügen durchgreift; in einem solchen Falle braucht auf weitere Rügen, welche die Revision ebenfalls nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft machen könnten, nicht mehr eingegangen zu werden (vgl. BSG in SozR SGG § 162 Nr. 122).

Im vorliegenden Falle hat das LSG - wie die Klägerin zutreffend rügt - den § 128 SGG verletzt. Nach dieser Vorschrift entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung; in



seinem Urteil hat es die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Ein Mangel des Verfahrens in Bezug auf die Beweiswürdigung liegt nur dann vor, wenn das Gericht die gesetzlichen Grenzen seines Rechts auf freie richterliche Beweiswürdigung überschritten hat. Hierbei ist nach der ständigen Rechtsprechung des BSG (BSG 1, 91) für eine hinreichende Würdigung der Sach- und Rechtslage in dem Urteil des Berufungsgerichts ein ausführliches Eingehen auf jedes einzelne Vorbringen eines Beteiligten und eine ausdrückliche Auseinandersetzung damit nicht notwendig, sofern sich aus dem Urteil ergibt, daß das LSG alle für seine Entscheidung maßgebenden Umstände sachentsprechend gewürdigt hat. Diese Grundsätze für eine ordnungsgemäße Beweiswürdigung hat das LSG jedoch nicht hinreichend beachtet.

Das Berufungsgericht ist zu der Überzeugung gelangt, daß im vorliegenden Falle ein schädigendes Ereignis i.S. des BVG nicht nachgewiesen sei. Es lasse sich nicht feststellen, ob der Ehemann der Klägerin während seines Dienstes bei der Schneeräumkompanie besonderen körperlichen Belastungen ausgesetzt gewesen und der Schlaganfall allein durch eine Überanstrengung ausgelöst worden sei. Das Vorbringen der Klägerin, daß die Überanstrengung eines fünfjährigen Einsatzes bei der Pioniertruppe und die besondere Beanspruchung der Einheit bei der Vorbereitung der Ardennen-Offensive im Dezember 1944 auslösende Faktoren für den Gehirnschlag gewesen seien, sei im einzelnen nicht nachweisbar. Es handle sich insoweit nur um Vermutungen, die allenfalls eine Möglichkeit aufzeigten. Das LSG hat ferner die Tätigkeit des Ehemannes der Klägerin am Tage vor seinem Tode nicht als so außergewöhnlich belastend angesehen, daß hierdurch der Schlag-



- 11 -

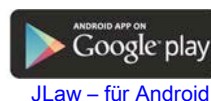
anfall hätte ausgelöst werden können. Auch der Zeuge G. habe keine besonderen, über den normalen Pioniereinsatz hinausgehenden Belastungen am Tage vor dem Tode des Ehemannes der Klägerin angeben können. Das LSG ist in diesem Zusammenhang der Meinung, daß der Verstorbene vermutlich während der vorausgegangenen fünf Kriegsjahre häufig gleichen und wahrscheinlich stärkeren Belastungen ausgesetzt gewesen sei. Hätten solche Belastungen eine ursächliche Bedeutung für die Auslösung eines Schlaganfalls, so wäre dieser wahrscheinlich schon viel früher aufgetreten.

Die Entscheidung des LSG beruht hiernach im wesentlichen auf der Feststellung, daß der Ehemann der Klägerin weder während seines fünfjährigen Pionierdienstes noch am Tage vor seinem Tode besonderen körperlichen Belastungen ausgesetzt gewesen ist. Als Begründung hierzu führt das LSG insbesondere die Erwägung an, daß bei dem Ehemann der Klägerin keine besonderen, über den normalen Pioniereinsatz hinausgehende Belastungen nachgewiesen seien. Nach den ärztlichen Äußerungen, auf die das LSG seine Entscheidung gestützt hat, war es jedoch für die medizinische Beurteilung der Zusammenhangsfrage wesentlich, ob der Ehemann der Klägerin besonderen körperlichen Belastungen ausgesetzt war, unabhängig davon, ob derartige Belastungen im normalen Pioniereinsatz üblich sind. Dies ergibt sich sowohl aus der Äußerung des Versorgungsarztes Dr. G. vom 28. Juni 1960 als auch aus der Stellungnahme des gerichtlichen Sachverständigen Dr. v. S. in der mündlichen Verhandlung vor dem SG am 7. Februar 1962. Beide Ärzte haben die Frage, ob der Ehemann der Klägerin besonderen körperlichen Belastungen ausgesetzt gewesen ist, für bedeutsam gehalten, diese Frage aber ohne jede nähere Begründung verneint. Aus diesen ärztlichen Äußerungen ist somit nicht zu entnehmen, ob und inwieweit der schwere fünfjährige Pionierdienst des Ehemannes der Klägerin wesentlich zu dem Auftreten eines Schlaganfalls im Alter von

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 12 -

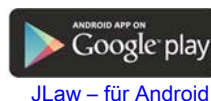
39 Jahren mitgewirkt hat. Auch Dr. R. hat in seiner Stellungnahme vom 1. November 1963 als wesentlich für die Prüfung der Zusammenhangsfrage das Vorliegen besonderer körperlicher Belastungen angesehen; er hat diese Frage jedoch lediglich in der Richtung geprüft, ob möglicherweise eine einzelne außergewöhnliche Belastung den Schlaganfall ausgelöst hat, so daß der Ehemann der Klägerin ohne diese Belastung mindestens noch ein Jahr länger gelebt hätte. Dieser Sachverständige hat ebenfalls nicht im einzelnen die Frage geprüft, ob der schwere körperliche Einsatz des Ehemannes der Klägerin während des fünfjährigen Pionierdienstes im Zusammenhang mit der Arbeit am Tage vor seinem Tode zu dem Auftreten des Schlaganfalls wesentlich mitgewirkt hat.

Das LSG ist somit ebenso wie die gehörten Sachverständigen, auf deren Gutachten es seine Überzeugung gestützt hat, davon ausgegangen, daß schwere körperliche Beanspruchung während des Pionierdienstes für die Entscheidung des vorliegenden Falles rechtserheblich, daß aber das Vorliegen derartiger besonderer Belastungen nicht nachgewiesen ist. Bei dieser Feststellung hat jedoch das LSG das Gesamtergebnis des Verfahrens nicht hinreichend berücksichtigt und somit den § 128 SGG verletzt. Daß der Ehemann der Klägerin während seines fünfjährigen Pioniereinsatzes besonderen schweren körperlichen Belastungen ausgesetzt war, haben schon seine früheren Kriegskameraden M., M. und G. angegeben. Hierbei kommt es für die Frage, welchen besonderen körperlichen Belastungen ein Pionier ausgesetzt ist, nicht darauf an, daß diese Kriegskameraden mit dem Ehemann der Klägerin nur bis zum Jahre 1941 zusammen gewesen sind. Sie haben jedenfalls übereinstimmend bekundet, daß der Dienst bei der Pioniereinheit eine überdurchschnittliche körperliche

- 13 -



Belastung, insbesondere bei Fronteinsatz und Brückenschlagen darstellte und jeder Pionier bei schwerster Arbeit der Nässe und Kälte unter schwierigsten und gefährlichsten Bedingungen ausgesetzt war. Die Schwere des Pioniereinsatzes ergibt sich übereinstimmend damit auch aus den Angaben des früheren Kompaniechefs, Hauptmann G., für die Zeit der Zugehörigkeit des Ehemannes der Klägerin zu der Schneeräumkompanie in der Eifel. Endlich hat der vom LSG vernommene Zeuge G. ausgesagt, daß der Einsatz der Schneeräumkompanie für die Mannschaften mit schwerer körperlicher Arbeit - meist nachts - bei dauernder Fliegergefahr verbunden gewesen ist. Bei einer ordnungsgemäßen Beweiswürdigung hätte somit das LSG nicht ohne weiteres mit der Begründung, daß die körperliche Belastung des Ehemannes der Klägerin nicht über den normalen Pioniereinsatz hinausgegangen sei, zu der Feststellung kommen dürfen, daß dieser keinen besonderen körperlichen Belastungen ausgesetzt war. Zumindest hätte es seine Auffassung eingehend begründen und sich dabei mit den Bekundungen der früheren Kriegskameraden, insbesondere des früheren Kompaniechefs G. und des Zeugen G. auseinandersetzen müssen, die einen jahrlangen schweren Einsatz des Ehemannes der Klägerin bestätigt haben. Die Feststellung des LSG, daß der Ehemann der Klägerin keinen besonderen schweren körperlichen Belastungen ausgesetzt war, läßt sich jedenfalls nicht - wie das LSG es getan hat - damit begründen, daß diese schweren körperlichen Belastungen einem "normalen" Pioniereinsatz entsprechen und der Ehemann der Klägerin diesen schweren fünfjährigen Einsatz ohne nachgewiesene Erkrankungen bis zu dem Auftreten des Schlaganfalls überstanden hat. Diese Erwägung würde letztlich bedeuten, daß jemand, der jahrelang einen schweren körperlichen Einsatz durchgehalten hat, diesen auch weiterhin ohne gesundheitliche Schäden durchhalten muß. Sollten doch gesundheitliche Schäden auftreten, dann wären sie nach



Ansicht des LSG jedenfalls nicht durch den schweren körperlichen Einsatz, sondern durch davon unabhängige Faktoren verursacht. Dieser vom Berufungsgericht zur Begründung angeführte Gesichtspunkt ist daher nicht geeignet, die Feststellung des LSG zu tragen, daß der Ehemann der Klägerin keinen besonderen und außergewöhnlichen körperlichen Belastungen ausgesetzt war. Die Revision der Klägerin ist daher nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG wegen Verletzung des § 128 SGG statthaft.

Die Revision der Klägerin ist auch begründet, weil das angefochtene Urteil auf dieser Verletzung des § 128 SGG beruht; denn es besteht die Möglichkeit, daß das LSG anders entschieden hätte, wenn es das Gesamtergebnis des Verfahrens in dem vorstehend dargelegten Sinne berücksichtigt hätte (BSG 2, 197). Wie bereits oben ausgeführt, haben sich die gehörten Sachverständigen nicht hinreichend mit der Frage auseinandergesetzt, welche Bedeutung der von den Zeugen bekundete schwere körperliche Einsatz während des fünfjährigen Pionierdienstes für das Auftreten des Schlaganfalls gehabt hat. Das LSG wird daher noch zu prüfen haben, ob insoweit noch weitere Ermittlungen in Betracht kommen. Da der Senat in der Sache selbst nicht entscheiden kann, mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das LSG Niedersachsen zurückverwiesen werden.

